

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. November 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen**
— Drucksache 8/1660 —

A. Problem

Die derzeitige Rechtslage auf dem Gebiet der Amtshaftung im deutsch-österreichischen Verhältnis ist unbefriedigend. Wegen des Fehlens der verbürgten Gegenseitigkeit können weder Deutsche in Österreich noch in der Regel Österreicher in Deutschland eine Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen durchsetzen; lediglich gegen die Länder Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg sind solche Ansprüche von Österreichern möglich.

B. Lösung

Der deutsch-österreichische Vertrag vom 3. November 1977 über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen, dessen Vertragsgesetz der Rechtsausschuß einstimmig billigt, verbessert die Rechtsstellung der Deutschen im österreichischen Amtshaftungsrecht und der Österreicher im deutschen Amtshaftungsrecht. Jeder der beiden Staaten räumt den Angehörigen des anderen Staates unter den gleichen Bedingungen Amtshaftungsansprüche ein, wie den eigenen Angehörigen. Dies gilt auch für Amtshaftungsansprüche gegen die Bundesländer und die Gemeinden.

C. Alternativen

wurden im Rechtsausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

Durch die Gleichstellung der Österreicher mit Deutschen auf dem Gebiet des Amtshaftungsrechts werden der Bund und diejenigen Länder, in denen diese Gleichstellung bisher noch nicht verwirklicht ist, sowie die Gemeinden in geringem, genau nicht vorhersehbarem Umfang mit zusätzlichen Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. November 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen — Drucksache 8/1660 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 7. Juni 1978

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Berichterstatte

Dr. Wittmann (München)

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin und Dr. Wittmann (München)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 86. Sitzung am 20. April 1978 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. November 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen — Drucksache 8/1660 — dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat sich in seiner 46. Sitzung am 7. Juni 1978 mit dem Vertrag und dem Vertragsgesetz befaßt; er empfiehlt einstimmig, das Vertragsgesetz unverändert anzunehmen.

Der Rechtsausschuß begrüßt den deutsch-österreichischen Vertrag vom 3. November 1977 als ein Mittel zur Verbesserung der Rechtsstellung Deutscher in Österreich und von Österreichern in Deutschland. Damit wird dem regen Reiseverkehr zwischen bei-

den Staaten Rechnung getragen und das gute nachbarliche Verhältnis beider Staaten unterstrichen.

Der Ausschuß hat im Laufe der Beratung mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß nach Artikel 2 Abs. 1 des Vertrages alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes von dem Vertrag erfaßt werden. Außerdem hat sich der Ausschuß mit der Frage befaßt, ob der vorliegende Vertrag durch die beabsichtigte Neuregelung des deutschen Staatshaftungsrechts in Frage gestellt oder entwertet werden wird. Diese Gefahr besteht nach den Ausführungen der Regierungsvertreter im Ausschuß nicht; Artikel 1 des Vertrages ist dahin auszulegen, daß nicht die derzeit geltenden Rechtsvorschriften durch den Vertrag festgeschrieben, sondern die jeweils geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Amtshaftung maßgebend sein sollen.

Bonn, den 7. Juni 1978

Frau Dr. Däubler-Gmelin **Dr. Wittmann (München)**
Berichterstatte

